

GEMEINDEVERWALTUNGSVERBAND HOHENLOHER EBENE

BETREFF 18. ÄNDERUNG DER 4. FORTSCHREIBUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES ZUM VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN „SOLARPARK TAUBENSEE“ IM PARALLELVERFAHREN

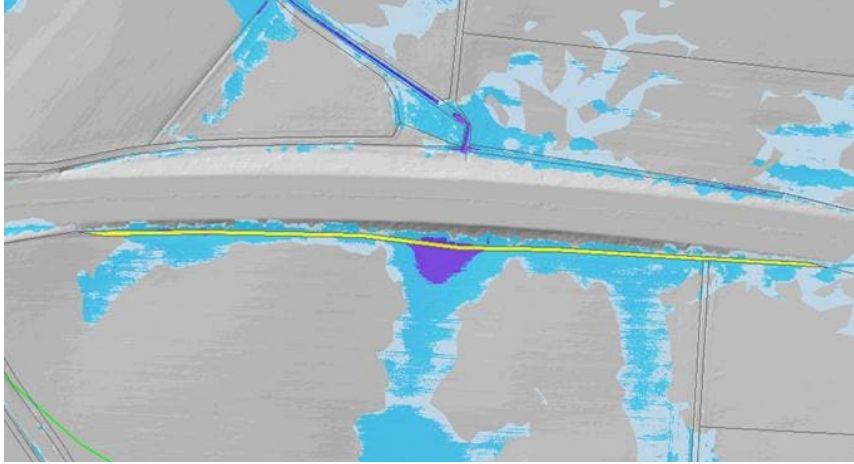
Frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit vom 03.11. bis 12.12.2025

Eingegangene Stellungnahmen der Behörden

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
1.	Landratsamt Hohenlohe Umwelt- und Baurechtsamt	21.01.2026	Über unsere Stellungnahme zum Bebauungsplan hinaus haben wir folgende Anmerkungen: Gem. Ziffer 6.1 der Begründung soll ein Umweltbericht ausgearbeitet werden. Wir verweisen auf § 2 Abs. 4 BauGB, wonach die Umweltprüfung bei gleichzeitig stattfindenden Planungen - wie hier wohl gegeben - nur auf zusätzliche oder andere Umweltauswirkungen beschränkt werden soll. Insofern wäre es vorliegend nur erforderlich, entsprechend Anlage 1 Ziffer 2d BauGB anderweitige Planungsmöglichkeiten, die hier auf den räumlichen Geltungsbereich des Flächennutzungsplans zu beziehen sind, zu berücksichtigen.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
			Auch bei den in Ziffer 6.5 Begründung genannten möglichen Blendwirkungen ist es so, dass dies grds. beim <u>parallel erstellten</u> konkreten Bebauungsplan erforderlich bzw. ausreichend ist. Selbst in besonderen Fällen, wo ein solches Gutachten ergibt, dass Teile der Baugebietsfläche nicht entsprechend genutzt werden könnten, weil keine Vermeidungs- oder Schutzmaßnahmen wirken, führt dies beim Flächennutzungsplan lediglich zu einer entsprechenden Anpassung der Baufläche im weiteren Verfahren.	Wird zur Kenntnis genommen. In dem für den Bebauungsplan erstellten Blendgutachten ergeben sich keine Bereiche, die nicht genutzt werden könnten. Maßnahmen zum Blendschutz werden auf Ebene des Bebauungsplanes verbindlich geregelt und festgesetzt.
		21.10.2026 (B-Plan-Frühz.Bet.)	1. Naturschutz Wir gehen davon aus, dass Aussagen zum naturschutzrechtlichen Ausgleich im nächsten Verfahrensschritt enthalten sind und regen an, für die Bilanzierung des Eingriffs die aktuelle Ökokonto-Verordnung heranzuziehen.	Wird zur Kenntnis genommen. Im weiteren Verfahren wird eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung unter der Anwendung der aktuellen Ökokonto-Verordnung den Planunterlagen beigelegt.
			Nördlich und nordwestlich angrenzend an das Vorhabengebiet liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Autobahngehölze nördl. Waldenburg“ (Nr. 167231262736). Südlich liegt das gesetzlich geschützte Biotop „Hecke im Gewann Taubensee nördl. Neuenstein“ (Nr. 167231262754). Gemäß des vorliegenden Vorhaben- und Erschließungsplans sowie der Begründung (S. 6) sind keine Eingriffe in die geschützten Bereiche vorgesehen. Ein hinreichender Abstand ist im Norden und Westen laut Karte dargestellt, im Süden liegt eine Straße zwischen dem Vorhaben und dem geschützten Biotop. Vorsorglich weisen wir dennoch darauf hin, dass Eingriffe in gesetzlich geschützte Biotope ohne Ausnahmegenehmigung nicht zulässig sind und auch nicht im Zuge der Bautätigkeiten erfolgen dürfen.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Einschätzung, dass ein hinreichender Abstand zu den gesetzlich geschützten Biotopen besteht, wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Gemäß Ziffer 7.1 sowie 7.2 auf S. 11 Begründung werden ein Umweltbericht sowie eine saP erstellt. Neben Vogelarten können auch Reptilien vom Vorhaben betroffen sein. Wir gehen davon aus, dass diese Artengruppen im Zuge der saP abgehandelt werden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und die Unterlagen im weiteren Verfahren den Planunterlagen beigelegt.</i>
			<i>Wir weisen vorsorglich bereits jetzt im Bebauungsplanverfahren darauf hin, dass im Zuge der Erdkabelverlegung ebenfalls natur- und artenschutzrechtliche Sachverhalte abzu prüfen sind.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungs-inhalt des Bebauungsplanes.</i>
			<i>Wir regen an, die Flächen unterhalb der Solarmodule als artenreiches Grünland zu entwickeln. Hierfür wäre ein Modulreihenabstand von min. 3,5 m (ein größerer Abstand fordert nicht nur die Artenvielfalt, sondern erleichtert darüber hinaus die Bewirtschaftung der Fläche) sowie eine maximale Breite der Modultische von 5 m erforderlich. Darüber hinaus wäre eine vorherige Aushagerung der Fläche sowie eine Ansaat vor Installation der Solarmodule zielführend. Die Bewirtschaftung und Pflege der Fläche unterhalb der Module sollte ebenfalls textlich festgesetzt werden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Es erfolgt eine Ansaat mit gebietsheimischem Saatgut und eine extensive Grünlandentwicklung. Eine Aushagerung im Vorfeld der Baumaßnahme ist wegen der geplanten Zeitschiene nur bedingt möglich. Erfahrungsgemäß kann laut Fachgutachter eine Aushagerung durch die Abfuhr des Mahdgutes oder eine abschnittsweise Beweidung auch im Betrieb erfolgen.</i>
			<i>Wir ferner regen an, eine Strukturanreicherung innerhalb des Geltungsbereichs des BBP vorzunehmen (bspw. durch Totholzhaufen, Sonnenplätze, Sandlinsen, Altgrasinseln), um die Habitatqualität für Reptilien, Vögel und Insekten zu schaffen bzw. zu steigern.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Auf Ebene des Bebauungsplanes werden Maßnahmen zur Strukturanreicherung festgelegt.</i>
			<i>Zu Ziffer III. 1 Textlicher Teil Diese ist mit Baufeldräumung und Gehölzrodung überschrieben. Wir gehen davon aus, dass eine Gehölzrodung im Plangebiet nicht erforderlich ist, weswegen der Begriff zu streichen wäre.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt und der Begriff gestrichen.</i>
			<i>2. Landwirtschaftsamt Wie im Vorentwurf der Begründung bereits beschrieben wird, handelt es sich bei der überplanten Fläche um landwirtschaftliche Fläche der höchsten Wertstufe der Flurbilanz. Die landwirtschaftlichen Vorrangfluren bilden die ökonomische und strukturelle Grundlage einer nachhaltigen Landwirtschaft. Ihr Schutz und ihre Erhaltung ist Voraussetzung für eine nachhaltige und regionale Erzeugung von Lebensmitteln in ausreichendem Umfang. Sie bilden die unverzichtbare Produktionsgrundlage zukunftsfähiger landwirtschaftlicher Betriebe. Die Vorrangflur umfasst besonders landbauwürdige Flächen und Flächen, die wegen ihrer ökonomischen Standortsgunst oder wegen ihrer besonderen Eignung für den Anbau von Sonderkulturen für den Landbau und die Ernährungssicherung unverzichtbar und deshalb der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind. Die Gemeinde Neuenstein hat bereits im Vorentwurf der Begründung hervorgehoben, dass sie die Belange der Landwirtschaft, trotz der Flächenwertigkeit und dem Nutzen für die Versorgung der Bevölkerung mit regionalen Lebensmitteln, hinter dem öffentlichen Interesse an Erneuerbaren Energien zurückstellt.</i>	<i>Die Erläuterungen zur Flurbilanz werden zur Kenntnis genommen. Dies wurde bereits in der Begründung dargelegt. Wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir weisen darauf hin, dass dennoch auch im Umweltbericht das Schutzgut Fläche unter Einbezug der Flurbilanz entsprechend behandelt und gewürdigt werden muss.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und im Rahmen des Umweltberichtes beachtet.</i>
			<i>Hinsichtlich möglicher notwendiger externer Ausgleichsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass eine nachhaltige Landwirtschaft, die ihre Aufgabe auch im öffentlichen Interesse wahrnimmt, auf gute Produktionsstandorte unabdingbar angewiesen ist. Gemäß § 15 Abs. 3 BNatSchG ist bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen, insbesondere sind für die</i>	<i>Es sind keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze sind zwangsläufig landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen, da nur diese Lebensräume der Arten sind und nur auf solchen durch Aufwertungsmaßnahmen</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>landwirtschaftliche Nutzung besonders geeignete Böden nur im notwendigen Umfang in Anspruch zu nehmen. Es ist vorrangig zu prüfen, ob der Ausgleich oder Ersatz auch durch Maßnahmen zur Entsiegelung, durch Maßnahmen zur Wiedervernetzung von Lebensräumen oder durch Bewirtschaftungs- oder Pflegemaßnahmen, die der dauerhaften Aufwertung des Naturhaushalts oder des Landschaftsbildes dienen, erbracht werden kann, um möglichst zu vermeiden, dass Flächen aus der Nutzung genommen werden.</i>	<i>die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.</i>
			<i>Die Flurbilanz sollte bei der Auswahl der Kompensationsflächen ebenfalls eine maßgebliche Rolle spielen. Zudem sollte bei einer ggf. erforderlich werdenden Kompensation Ökokontomaßnahmen bevorzugt verwendet werden.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und ggf. beachtet.</i>
			<i>3. Bodenschutz und Altlasten Auf der ausgewiesenen Fläche sind keine Altlasten verzeichnet.</i>	<i>Die Einschätzung, dass keine Altlasten im Plangebiet verzeichnet sind, wird zur Kenntnis genommen.</i>
			<i>Wir regen an, folgende Hinweise im Textteil unter Nr. 4 der Hinweise zu ergänzen: Mutterboden ist getrennt von Unterboden in maximal zwei Meter hohen Mieten zu lagern. Bei erforderlichen Geländeaufschüttungen innerhalb des Baugebiets darf der Mutterboden des Urgeländes nicht überschüttet werden, sondern ist zuvor abzuschleppen. Für Auffüllungen ist ausschließlich Aushubmaterial (Unterboden) zu verwenden. Unnötiges Befahren oder Zerstören von Mutterboden auf verbleibenden Flächen ist nicht zulässig. Bei der Planung und Ausführung von Baumaßnahmen ist auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidliche Maß zu reduzieren. Baustoffe, Bauabfälle und Betriebsstoffe sind so zu lagern, dass Stoffeinträge bzw. Vermischungen mit Bodenmaterial auszuschließen sind. Bei allen Bodenarbeiten sind die Vorgaben der DIN 19731 einzuhalten. Nach § 2 Abs. 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) ist bei Vorhaben von mehr als 0,5 Hektar, bei denen insbesondere durch Abgrabungen, Aufschüttungen, Auffüllungen, Versiegelungen und Teilversiegelungen auf natürliche Böden eingewirkt wird, durch den Vorhabensträger für die Planung und Ausführung des Vorhabens ein Bodenschutzkonzept zu erstellen. Bei Vorhaben von mehr als 1 Hektar kann eine Bodenkundliche Baubegleitung verlangt werden. Bei zulassungsfreien Vorhaben ist das Konzept sechs Wochen vor Beginn der Unteren Bodenschutzbehörde im Landratsamt Hohenlohekreis (Wasserwirtschaft@Hohenlohekreis.de) vorzulegen.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt und der bestehende Hinweis ausgetauscht.</i>
			<i>Wir weisen darauf hin, dass für die Erstellung des genannten Bodenschutzkonzeptes das beigefügte Dokument „Standard-BSK für FFPV-Anlagen“ des Regierungspräsidiums Stuttgart zu beachten ist.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungs-inhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.</i>
			<i>Hinsichtlich des Bodenschutzes haben wir folgende Anforderungen an den zu erwartenden Umweltbericht: Die Bewertung des Schutzgutes Boden ist anhand der Arbeitshilfe Heft 24 der LUBW (Stand 2024) „Das Schutzgut Boden in der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ und Heft 23 der LUBW (Stand 2010) „Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit“ vorzunehmen.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</i>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>4. Grundwasserschutz Wir regen an, folgenden Hinweis in den Textlichen Teil zu übernehmen: Bei Gründungen im Einflussbereich von Grundwasser (gesättigte Zone sowie Grundwasserschwankungsbereich) sind verzinkte Stahlprofile, -rohre und Schraubanker aus Sicht des Allgemeinen Grundwasserschutzes nicht zulässig.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zum Grundwasserschutz aufgenommen.</p>
			<p>5. Oberflächengewässer und Hochwasserschutz Im direkten Anschluss nördlich des Plangebiets liegt ein Gewässer von untergeordneter Bedeutung. Das Flurstück 1587 ist Teil der Flächenentwässerung (Verdolung unter der Autobahn). Derzeit ist es gem. Ziffer 3.1 Textlicher Teil zulässig, Einfriedungen außerhalb der Baugrenze und damit quasi direkt am Gewässergrundstück zu errichten. Zum einen würde dies bedeuten, dass eine Unterhaltung des Gewässers nicht mehr möglich ist und zum anderen ist im VEP dargestellt, dass der Zaun dort durchaus deutlich südlich der Baugebietsgrenze errichtet werden kann. Wir gehen davon aus, dass deshalb im weiteren Verfahren in den Bebauungsplan aufgenommen wird, dass Ziffer 3.1 nicht für Einfriedungen an der nördlichen Baugrenze gilt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird nicht gefolgt. Die Errichtung von Zäunen außerhalb der Baugrenze ist weiterhin zulässig. Gemäß dem beigefügten Vorhaben- und Erschließungsplan, welcher fester Bestandteil der Bebauungsplanunterlagen ist, wird ein ausreichender Abstand nach Norden eingehalten, sodass eine Unterhaltung des Gewässers weiterhin möglich ist.</p>
			<p>Auf der Fläche des geplanten Solarparks bilden sich bei Starkregen Abflussbahnen (s. Abb. 1). Bei der Planung sollten diese Erkenntnisse Berücksichtigung finden (z. B. Modultischhöhe, Trafostation etc.) und im Textteil sollte auf diese Gefahren bei Starkregen hingewiesen werden. Auch auf die Möglichkeit der Einsichtnahme der Gefahrenkarten bei der Stadt Neuenstein sollte im Textteil aufgenommen werden.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zum Starkregen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen sowie auf die Einsichtnahme der Gefahrenkarten bei der Stadt Neuenstein hingewiesen. Weiterhin wird mit den aufgeständerten Solarmodulen und der Einzäunung weiter nach Süden abgerückt, um die stärker von Überflutungen betroffenen Bereichen freizuhalten.</p>
			 <p>Abb. 1</p>	<p>Der Auszug aus der Gefahrenkarte wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>6. Abfallrecht In der Begründung des BBP Solarpark Taubensee wird auf S. 12 der Umgang mit Bodenaushub dargestellt. Dort wird ausgeführt, dass kein erheblicher Bodenaushub erfolgen soll. Dennoch sollten die folgenden Hinweise in den Textlichen Teil mitaufgenommen werden: Gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG soll bei der Ausweisung von Baugebieten ein Erdmassenausgleich angestrebt werden. Gem. § 3 Abs. 4 LKreiWiG ist der unteren Abfallrechtsbehörde bei einem Bodenaushub von mehr als 500 m³ ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und ein Hinweis zum Bodenaushub in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>8. Immissionsschutz In der Begründung wird unter Ziffer 7.6 beschrieben, dass im weiteren Verfahren ein Blendgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf die umliegenden Straßen erstellt wird. Somit können die Auswirkungen erst im nächsten Verfahrensschritt bewertet werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde ein Blendgutachten durch SolPEG GmbH erstellt und den Planunterlagen als Anlage hinzugefügt. Dabei kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich keine erheblichen Blendwirkungen auf die BAB 6 sowie die westlich angrenzende K2354 ergeben. Lediglich der bestehende Weg südlich des geplanten Solarparks ergeben sich relevante Blendwirkungen. In diesem Bereich sind Sichtschutzmaßnahmen vorzusehen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.</p>
			<p>Den planungsrechtlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan ist zu entnehmen, dass Trafostationen und auch ein Batteriespeicher errichtet werden sollen. Trafos sind i.d.R. estergekühlt und auch Batteriespeicher enthalten wassergefährdende Stoffe. Wir empfehlen, diesen Aspekt auch im Umweltbericht unter den Schutzgütern Boden und/oder Wasser zu betrachten oder als Hinweis in den Textteil aufzunehmen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Der Anregung wird gefolgt und im Rahmen des Umweltberichtes betrachtet. Es wird zusätzlich ein Hinweis zu den Trafostationen in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.</p>
			<p>Wir empfehlen, für die Trafos zu vermerken, dass diese jeweils mit einer ausreichend dimensionierten und beständigen Auffangwanne entsprechend den Anforderungen der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) ausgerüstet sind, die das Auslaufen wassergefährdender Flüssigkeiten wirksam verhindert. Die Auffangwanne wird so groß bemessen, dass die gesamte Ölinhaltmenge aufgenommen werden kann. Damit liegt auch gleich die Beurteilungsgrundlage vor, dass keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>	<p>Eine Betrachtung der Transformatorstationen erfolgt im Rahmen des Umweltberichtes. Zudem wird ein Hinweis in den textlichen Teil des Bebauungsplans aufgenommen.</p>
			<p>Je nach Größe und Batterieart können auch Batteriespeicher trotz vergleichsweise geringer Inholdsmengen an wassergefährdenden Stoffen der AwSV unterfallen. Als Beurteilungsgrundlage kann das Merkblatt „Umgang mit Lithium-Ionen-Batterien (LIB) nach der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)“ des Bund-Länder-Arbeitskreises Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Stand 29.05.2024) herangezogen werden. Dies und die ggf. zu treffenden Maßnahmen müssten dann im weiteren Verfahren bzw. spätestens im Baugenehmigungsverfahren geprüft werden.</p>	<p>Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an den Vorhabenträger zur weiteren Berücksichtigung im Zuge des Bauantrages berücksichtigt. Es wurde ein Hinweis zur Errichtung von Trafo- bzw. Transformatoren aufgenommen.</p>
			<p>Im Hinblick auf den späteren Bauantrag für die Trafostation(en) weisen wir bereits jetzt vorsorglich auf Folgendes hin:</p>	

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Wenn es sich nicht um Gießharz- sondern um ester- bzw. ölgekühlte Trafos handelt, sollten mit dem Bauantrag noch folgende Fragen beantwortet und entsprechende Unterlagen zu den Trafostationen vorgelegt werden:</p> <p>a) Welche Ölmenge (m³ und kg) beinhaltet der Trafo? b) Welche Wassergefährdungsklasse (WGK) hat das Öl? c) Wie groß ist die Auffangwanne des Trafos dimensioniert? d) Erfüllt die Auffangwanne die Dichtheits- und Beständigkeitsanforderungen der AwSV. Wird eine Trafo auf einer offenen Auffangwanne errichtet, ist zudem darzulegen, wie und wohin das Wasser abgepumpt werden soll und wie das Vorgehen im Havariefall ist, damit kein verunreinigtes Wasser abgepumpt wird. e) Es ist zu dem zu beachten, dass die Auffangwanne vor Inbetriebnahme auf Dichtheit geprüft werden muss.</p>	<p>Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird an den Vorhabensträger zur weiteren Berücksichtigung im Zuge des Bauantrages berücksichtigt. Es wurde ein Hinweis zur Errichtung von Trafo- bzw. Transformatoren aufgenommen.</p>
			<p>9. Flurneuordnungsamt Die für den Solarpark Taubensee überplante Fläche liegt innerhalb eines projektierten Flurneuordnungsverfahrens Neuenstein/Waldenburg (A 6), welches den Ausbau der A 6 im Planungsabschnitt 3 begleiten soll. Derzeit ist für uns noch nicht absehbar, wann das projektierte Flurneuordnungsverfahren angeordnet wird. Das Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der Autobahn ist eingeleitet, aber es ist nicht absehbar, wann der Planfeststellungsbeschluss für diesen Planungsabschnitt erfolgen kann. Wir gehen davon aus, dass die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Südwest in Stuttgart-Obertürkheim am Verfahren beteiligt wird.</p>	<p>Die Hinweise zum Flurneuordnungsverfahren werden zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt.</p>
			<p>10. Straßenverkehrsamt In der Begründung wird unter Ziffer 7.6 beschrieben, dass im weiteren Verfahren ein Blendgutachten zur Beurteilung der Auswirkungen auf die umliegenden Straßen erstellt wird. Somit können die Auswirkungen erst im nächsten Verfahrensschritt bewertet werden. Wir weisen bereits jetzt vorsorglich darauf hin, dass bei anfallenden Fahrten im Zusammenhang mit dem Solarpark über den beschränkt öffentlichen Feldweg Flst. 1595 nur mit einer entsprechenden Ausnahmegenehmigung möglich sind.</p>	<p>Es wurde ein Blendgutachten durch SolPEG GmbH erstellt und den Planunterlagen als Anlage hinzugefügt. Dabei kommt das Gutachten zu dem Ergebnis, dass sich keine erheblichen Blendwirkungen auf die BAB 6 sowie die westlich angrenzende K2354 ergeben. Lediglich der bestehende Weg südlich des geplanten Solarparks ergeben sich relevante Blendwirkungen. In diesem Bereich sind Sichtschutzmaßnahmen vorzusehen. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt. Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabensträger weitergegeben.</p>
			<p>11. Straßenbauamt Wir gehen davon aus, dass die Autobahn GmbH am Verfahren beteiligt wird. Westlich grenzt die K 2354 an. Wir weisen darauf hin, dass gemäß den Richtlinien für den passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS) auf Fahrbahnebene ein</p>	<p>Die Autobahn GmbH wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Wird zur Kenntnis genommen mit dem Geltungsbereich wird ein Mindestabstand von 7,50 m zum Fahrbahnrand der K 2354 eingehalten.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<i>Mindestabstand von 7,5 m vom Fahrbahnrand zu jedem Hindernis (einschließlich Zaun) einzuhalten ist, was wir derzeit für nicht eingehalten betrachten.</i>	
			<i>12. Baurecht Wir weisen darauf hin, dass die Rechtsgrundlagen im textlichen Teil teilweise nicht den aktuellen Rechtsstand berücksichtigen: Das Baugesetzbuch (BauGB) wurde zuletzt durch Art. 1 G v. 27.10.2025 I Nr. 257 geändert. Die Planzeichenverordnung (PlanZV) wurde zuletzt durch Art. 6 G v. 12.08.2025 I Nr. 189 geändert.</i>	<i>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und die Rechtsgrundlagen aktualisiert.</i>
			<i>Die Festsetzung „... sind in gedeckten Farben auszuführen“ unter Ziffer 1 der örtlichen Bauvorschriften im textlichen Teil ist rechtlich unbestimmt. Was eine „gedeckte Farbe“ ist liegt im Auge des Betrachters und ist somit rein subjektiv. Es sind aber objektive nachprüfbare Kriterien festzusetzen und deshalb sollten Farben nach der RAL-Farbkarte festgesetzt werden.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt und die Festsetzung hinreichender bestimmt. Es wird ergänzt, dass Nebenanlagen in farblich zurückhaltenden und landschaftsverträglichen Farbtönen auszuführen sind. Dabei sind insbesondere gedeckte Grau-, Braun- und Grüntöne mit geringer Farbsättigung zulässig. Als unzulässig werden stark gesättigte, leuchtende, signalhafte oder reflektierende Farben sowie hochglänzende Oberflächen festgesetzt.</i>
			<i>Wir empfehlen außerdem, die zu verwendende Materialien für die Oberflächen von Dach- und Fassaden der „Nebenanlagen“ festzusetzen.</i>	<i>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Laut Vorhabenträger werden die Materialien der technischen Komponenten nach dem Stand der Technik ausgewählt. Eine Festlegung auf Materialien wird daher nicht für sinnvolle erachtet.</i>
			<i>Wir empfehlen, unter Ziffer 2 der örtlichen Bauvorschriften im Textteil Materialvorgaben festzusetzen.</i>	<i>Der Empfehlung wird nicht gefolgt. Laut Vorhabenträger werden die Materialien der technischen Komponenten nach dem Stand der Technik ausgewählt. Eine Festlegung auf Materialien wird daher nicht für sinnvolle erachtet.</i>
			<i>In Ziffer I 4.4 Textteil wird bereits auf die Einhaltung des Nachbarrechts verwiesen; die Ziffer III. 7 ist deshalb entbehrlich.</i>	<i>Der Anregung wird gefolgt und der Hinweis herausgenommen.</i>
			<i>13. Weitere beteiligte Stellen Belange des Kommunalamts, des Vermessungsamts, der Abwasserbeseitigung, des Denkmalschutzes sowie des Amtes für Mobilität sind nicht betroffen oder berücksichtigt.</i>	<i>Wird zur Kenntnis genommen.</i>
2.	Regionalverband Heilbronn-Franken	04.12.2025	Da durch die Planung keine regionalplanerischen Zielfestlegungen betroffen sind, tragen wir keine Bedenken vor.	Die Zustimmung zum Verfahren wird zur Kenntnis genommen.
			Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verlauf dieses Verfahrens. Darüber hinaus bitten wir nach Abschluss des Verfahrens um Mitteilung der Rechtsverbindlichkeit der Planung unter Benennung der Planbezeichnung und des Datums.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
3.	RP Stuttgart - Referat 21 – Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz + StEWK	12.12.2025	<p>I. Stabsstelle Energiewende, Windenergie und Klimaschutz</p> <p>(1) Der Einsatz erneuerbarer Energien ist aus Klimaschutzgesichtspunkten von hoher Bedeutung. Auch geringe Beiträge sind nach § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG BW wichtig. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass der Beitrag einzelner Maßnahmen zum Klimaschutzziel verhältnismäßig klein sein kann. Die Klimaschutzziele können nur erreicht werden, wenn der Klimaschutz auf allen Ebenen engagiert vorangetrieben und konkrete Maßnahmen umgesetzt werden (vgl. dazu auch Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR 2656/18 u.a.).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zu den Zielen des KlimaG BW werden zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(2) Nach § 1 Absatz 5 Baugesetzbuch sollen die Bauleitpläne insbesondere dazu beitragen, den Klimaschutz und die Klimaanpassung zu fördern. Nach § 1a Absatz 5 Baugesetzbuch soll bei der Aufstellung der Bauleitpläne den Erfordernissen des Klimaschutzes sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(3) Nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW müssen die Treibhausgasemissionen in Baden-Württemberg bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent gegenüber dem Stand von 1990 reduziert werden. Bis zum Jahr 2040 wird über eine schrittweise Minderung Netto-Treibhausgasneutralität („Klimaneutralität“) angestrebt.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(4) Die besondere Bedeutung erneuerbarer Energien ist in § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verankert. Auch gemäß § 22 Nummer 2 KlimaG BW kommt den erneuerbaren Energien sowie dem Verteilnetzausbau besondere Bedeutung zu. Die Errichtung und der Betrieb von Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien und der dazugehörigen Nebenanlagen sowie die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Stromverteilnetze und der für deren Betrieb notwendigen Anlagen (soweit dies für die Errichtung und den Betrieb der Erzeugeranlagen und den Ausbau der Elektromobilität erforderlich ist) liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch diese gesetzliche Festlegung werden diese Maßnahmen in der Abwägung mit anderen Schutzgütern entsprechend ihrer Bedeutung für die öffentliche Sicherheit und bei der Verwirklichung des Landesklimaschutzziels höher gewichtet und ihnen wird in der Regel ein Vorrang eingeräumt, wobei die Umstände des Einzelfalls in den Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind. Gemäß § 3 Absatz 1 Satz 4 KlimaG BW sollen insbesondere bei energiebedingten Treibhausgasemissionen das Vermeiden und Verringern der Emissionen in erster Linie durch Einsparung sowie effiziente Bereitstellung, Umwandlung, Nutzung und Speicherung von Energie sowie durch den Ausbau und die Nutzung erneuerbarer Energien erreicht werden. Diese Maßnahmen haben besondere Bedeutung, auch wenn es sich im Einzelfall um geringe Beiträge zur Treibhausminderung handelt (siehe § 3 Absatz 1 Satz 2 KlimaG). Dies ergibt sich aus dem Umstand, dass ca. 90 Prozent der Treibhausgasemissionen energiebedingt sind.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Bedeutung der erneuerbaren Energien wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(5) Um die Klimaschutzziele nach § 10 Absatz 1 KlimaG BW zu erreichen, kommt es entsprechend des Zielszenarios aus dem Forschungsvorhaben „Sektorziele 2030 und Klimaneutrales Baden-Württemberg 2040 wesentlich darauf an, sowohl den Energieverbrauch deutlich zu reduzieren als auch den Ausbau der erneuerbaren Energien in allen Bereichen deutlich voranzutreiben.</p>	<p>Die Erläuterungen zur Erreichung der Klimaschutzziele werden zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Bei der Stromerzeugung durch erneuerbare Energien bedarf es einer Erhöhung des Anteils an der Bruttostromerzeugung von 35,9 Prozent im Jahr 2022 (erste Abschätzung) auf 82 Prozent im Jahr 2030 (das entspricht mehr als einer Verdopplung innerhalb von weniger als zehn Jahren) und auf 98 Prozent im Jahr 2040. Bezogen auf die Potenziale in Baden-Württemberg kommt dabei dem Ausbau der Stromerzeugung durch Photovoltaikanlagen neben dem Ausbau der Windkraft eine Schlüsselrolle zu. Der Anteil an der Bruttostromerzeugung soll entsprechend des Zielszenarios bis zum Jahr 2030 auf 41 Prozent anwachsen. Die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik wird im genannten Energieszenario für das Jahr 2030 in einer Größenordnung von über 24.000 MW veranschlagt. Im Jahr 2022 betrug die installierte Erzeugungsleistung aus Photovoltaik in Baden-Württemberg 8.314 MW.</p> <p>Legt man bei der Frage des Ausbaubedarfs für die Stromerzeugung durch Photovoltaik das Zielszenario zugrunde, so ist in den nächsten Jahren eine deutliche Steigerung der Zubauraten von Nöten. Im Zielszenario wird im Zeitraum von 2022 bis 2025 ein mittlerer jährlicher Bruttozubau von 1150 MW angenommen, zwischen 2026 und 2030 von jährlich 2530 MW sowie im Zeitraum von 2031 bis 2040 von 2750 MW pro Jahr. Der größere Anteil soll dabei durch Photovoltaikanlagen an Gebäuden erzeugt werden. Die Bedeutung von Freiflächenanlagen nimmt jedoch im Zeitablauf stetig zu. Das EEG sieht als Standorte für Solarparks im Wesentlichen Konversionsflächen und Seitenrandstreifen entlang von Autobahnen und Schienenwegen vor.</p>	
			<p>(6) Die photovoltaische Stromerzeugung erfolgt sehr emissionsarm. Unter Berücksichtigung des gesamten Lebenszyklus (Errichtung, Betrieb, Abbau) führt die Photovoltaiknutzung zu einer Treibhausgasemission in einer Größenordnung von rund 682 g CO₂-Äquivalent je erzeugter Kilowattstunde Strom..</p> <p>Die Lücke zwischen der voraussichtlich in Zukunft benötigten Strommenge und der mit der heute installierten Leistung von Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erzielbaren Strommenge ist so groß, dass jede neue Anlage benötigt wird, um diese Lücke zu verkleinern. Dies gilt gerade auch mit Blick auf die Zubauentwicklung der vergangenen Jahre. Zusätzlich kommt es zum Erreichen der Klimaschutzziele auf internationaler und nationaler Ebene sowie auf Landesebene außerdem auch darauf an, die Treibhausgasemissionen so früh wie möglich zu vermindern, da die kumulierte Menge der klimawirksamen Emissionen entscheidend für die Erderwärmung ist (siehe dazu Beschluss des BVerfG vom 24. März 2021, Az. 1 BvR2656/18 u.a.).</p>	<p>Die Einschätzung, dass die photovoltaische Stromerzeugung sehr emissionsarm erfolgt, wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>(7) Mit der Planung des Sondergebiets Photovoltaik mit einer Gesamtfläche von 15,1 ha soll die planungsrechtliche Grundlage für die spätere Errichtung einer Freiflächenphotovoltaik-Anlage geschaffen werden. Hierdurch wird ein wirksamer Beitrag zum Klimaschutz geleistet, sodass das Vorhaben aus Sicht der StEWK zu begrüßen ist.</p>	<p>Die Zustimmung zum Verfahren wird zur Kenntnis genommen.</p>
			<p>II. Abteilung 2 – Wirtschaft und Infrastruktur <u>Raumordnung</u> Alle Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§ 1 Abs. 4 BauGB). Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs 1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 4 Abs. 1 ROG).</p>	<p>Die Einordnung der Ziele der Raumordnung als verbindliche Vorgaben mit den entsprechenden Rechtsgrundlagen wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Ein Verstoß gegen die Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201). Insoweit ist Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 zu legen.	Wird zur Kenntnis genommen. Dies wurde bei der Planung bereits berücksichtigt.
			Wir begrüßen die Auseinandersetzung mit den im BRPH enthaltenen Prüfpflichten. Ergänzend weisen wir auch auf die Erhaltungspflicht nach PS II.1.3 (Z) BRPH hin. Auf die 2024 erschienene Arbeitshilfe „Daten für die Umsetzung des Bundesraumordnungsplans für den Hochwasserschutz“ bzw. Datenbestände unter https://udo.lubw.baden-wuerttemberg.de und https://www.kliwa.de/_download/Klimaaenderungsfaktoren_BW.pdf wird ebenfalls hingewiesen. Der BRPH enthält zudem auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. Diese treten neben die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (insb. § 1 Abs. 6 Nr. 12) und erschöpfen sich nicht in ihnen. Insbesondere im Hinblick auf die vorhandene Starkregenbetroffenheit (= Hochwasser) mit Überflutungstiefen von bis zu 2,0 m (bei extremen Ereignissen) sind diese im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Die Prüfung und Bewertung ist in der Begründung angemessen zu dokumentieren.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. In der Begründung wurde bereits auf den Hochwasserschutz und auf mögliche Starkregenereignisse eingegangen. Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde konkret auf das Vorhaben auch näher eingegangen.
			Da im Regionalplan Heilbronn-Franken 2020 für das Vorhabengebiet eine Weißfläche festgelegt ist, stehen dem Vorhaben im Übrigen keine regionalplanerischen Ziele und Grundsätze entgegen. Insgesamt werden somit keine Bedenken aus raumordnerischer Sicht geäußert.	Die Zustimmung aus Sicht der Raumordnung wird zur Kenntnis genommen.
			III. Abteilung 8 – Landesamt für Denkmalpflege Aus denkmalfachlicher Sicht bestehen zu der Planung in vorliegender Form keine Bedenken. Archäologische Kulturdenkmale sind entweder nicht betroffen oder wegen der Geringfügigkeit der zu erwartenden Bodeneingriffe nicht gefährdet.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Seitens der Archäologischen Denkmalpflege bitten wir um Berücksichtigung der Regelungen der §§ 20 und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Wir bitten diesen Hinweis in die Planunterlagen, sofern nicht bereits enthalten, zu übernehmen.	Wird zur Kenntnis genommen. Es wurde im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens ein Hinweis zur Denkmalpflege in den textlichen Teil des Bebauungsplanes aufgenommen.
			Seitens der Bau- und Kunstdenkmalpflege bestehen nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.


Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z.B. Bauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen. Wir empfehlen das Schutzgut Boden frühestmöglich in der Planung vollumfänglich zu berücksichtigen. Fehler! Kein gültiger Dateiname.	
			<u>2. Angewandte Geologie</u> Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z.B. Bauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Potenziell vorhandene oder nachgewiesene Geogefahren (insbesondere Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) können vorab in der Ingenieurgeologischen Gefahrenhinweiskarte von Baden-Württemberg abgerufen werden.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens hat das LGRB mit Schreiben vom 01.12.2025 (GZ RPF9-4700-126/63/2) zum Planungsbereich folgende ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben: „Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden dem Bauvorhaben angemessene, objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.“	Es wurde bereits im Rahmen des Bebauungsplanes ein Hinweis zur Geotechnik in den textlichen Teil aufgenommen.
			<u>2.2 Hydrogeologie</u> Im Bereich des Planungsvorhabens ist zementangreifendes Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine nicht auszuschließen. Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1 : 50.000) (LGRB-Kartenvierer) und LGRBwissen entnommen werden. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Wird zur Kenntnis genommen.
			<u>2.3 Geothermie</u> Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Gegen die Planungen bestehen von rohstoffgeologischer Seite keine Einwendungen.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			3. Landesbergdirektion 3.1 Bergbau Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Wird zur Kenntnis genommen.
			Allgemeine Hinweise <u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u> Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im LGRBanzeigeportal zur Verfügung. <u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der LGRBhomepage entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den LGRB-Kartenviewer sowie LGRBwissen. Insbesondere verweisen wir auf unser Geotop-Kataster. Beachten Sie bitte auch unser aktuelles Merkblatt für Planungsträger.	Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen.
5.	Landesamt für Denkmalpflege im RP Stuttgart	12.12.2025	- siehe unter Punkt 2 -	Wird zur Kenntnis genommen.
6.	Vermögen und Bau Baden-Württemberg	07.11.2025	Nach Prüfung aller Unterlagen können wir Ihnen hiermit mitteilen, dass das Land Baden-Württemberg (Liegenschaftsverwaltung), vertreten durch den Landesbetrieb Vermögen und Bau Baden-Württemberg Amt Heilbronn, keine Einwendungen gegen das o. g. Verfahren erhebt. Landeseigene Grundstücke der Liegenschaftsverwaltung, sowie Interessen und Planungen sind nicht betroffen. Eine weitere Beteiligung am Verfahren halten wir für nicht erforderlich.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.
7.	Landespolizeidirektion Kampfmittelbeseitigungsdienst	06.11.2025	Aufgrund der umfassenden Kriegsschäden und Bombardierungen während des Zweiten Weltkriegs ist es ratsam, vor jeder Baumaßnahme eine Gefahrenverdachtserforschung durchzuführen. Dazu gehört die Auswertung von Luftbildern der Alliierten, um mögliche Kampfmittelbelastungen zu identifizieren. Alle unbeurteilten Bauflächen gelten daher als potenzielle Kampfmittelverdachtsflächen.	Die Anregung wurde zur Kenntnis genommen. Eine Luftbilddauswertung und Kampfmittelondierungen wurden auf der Fläche bereits durchgeführt. Der Vorhabenträger hat für die Fläche bereits einen Kampfmittelfrei-gabeplan erhalten. Der Sachverhalt wurde in der Begründung ergänzt.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Seit dem 2. Januar 2008 bietet der Kampfmittelbeseitigungsdienst Baden-Württemberg Luftbildauswertungen für Dritte auf vertraglicher Basis an. Diese Dienstleistung ist jedoch kostenpflichtig. Um eine solche Auswertung zu beantragen, müssen Sie unseren Vordruck verwenden, der auf der Website des Regierungspräsidiums Stuttgart unter Formulare und weitere Informationen - Regierungspräsidien Baden-Württemberg heruntergeladen werden kann.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitungszeit derzeit mindestens 40 Wochen ab Auftragseingang beträgt.</p> <p>Der Kampfmittelbeseitigungsdienst wird nicht weiter am Verfahren beteiligt, d.h. es gibt keine Einladung zum Erörterungstermin, keine Informationen über Planänderungen und keine Übersendung des Planfeststellungsbeschlusses.</p> <p>Eine Abweichung von der angegebenen Bearbeitungszeit ist nur in dringenden Fällen (Gefahr in Verzug) möglich.</p> <p>Wir weisen Sie darauf hin, dass sich die Aufgaben des Kampfmittelbeseitigungsdienstes Baden-Württemberg auf die Entschärfung, den Transport und die Vernichtung von Kampfmitteln beschränken.</p> <p>Die Beratung von Grundstückseigentümern, die Suche nach- und die Bergung von Kampfmitteln kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst nur im Rahmen seiner Kapazität gegen vollständige Kostenerstattung übernommen werden.</p> <p>Soweit der Kampfmittelbeseitigungsdienst nicht tätig werden kann, sind für diese Aufgaben gewerbliche Unternehmen zu beauftragen.</p> <p>Siehe VwV-Kampfmittelbeseitigungsdienst des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 31.08.2013 (GABI. S. 342)</p>	
8.	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr	31.10.2025	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
9.	Polizeipräsidium Heilbronn, Außenstelle Künzelsau	07.11.2025	Gegen die 18. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP zum vorhabenbezogenen BP „Solarpark Taubensee“ bestehen keine Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
10.	Deutsche Bahn AG/DB Immobilien Region Südwest		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
11.	NVH Nahverkehr Hohenlohekreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
12.	Autobahn GmbH des Bundes, NL Südwest		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
13.	Fernstraßen-Bundesamt	31.10.2025	Das Fernstraßen-Bundesamt ist die zuständige Genehmigungs- und Zustimmungsbehörde (Zustimmung im Rahmen von Bau- und Genehmigungsverfahren) für anbaurechtlich relevante Nutzungen, in einem Abstand von 100 m entlang der Bundesautobahnen und in einem Abstand von 40 m entlang der Bundesstraßen, außerhalb der Ortsdurchfahrten der Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen i.S.d. § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Für die vorbezeichneten Straßen nimmt die Autobahn GmbH des Bundes die Aufgaben des Trägers der Straßenbaulast wahr und ist in Bau- und Genehmigungsverfahren neben dem Fernstraßen-Bundesamt unabhängig von der Entfernung zum Straßenrand, bei einer möglichen Betroffenheit als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.	Wird zur Kenntnis genommen. Wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren bereits beteiligt.
			Bei der Durchführung von Bebauungsplan- und Flächennutzungsplanverfahrens, wie vorliegend bei dem oben genannten Verfahren, entfällt eine direkte Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 12 InfrGG-BV erfolgt die Abgabe von Stellungnahmen zu Bebauungsplänen (§ 9 Absatz 7 des Bundesfernstraßengesetzes) durch die Autobahn GmbH des Bundes. In diesen Verfahren ist daher zwingend die Autobahn GmbH des Bundes zu beteiligen. Diese nimmt die Belange des Trägers der Straßenbaulast als Träger öffentlicher Belange wahr. Die Autobahn GmbH des Bundes gibt eine Gesamtstellungnahme mit interner Beteiligung des Fernstraßen-Bundesamtes unter Berücksichtigung der anbaurechtlichen Interessen ab. Entsprechend verweisen wir Sie hiermit ausdrücklich zuständigkeitshalber an die Autobahn GmbH des Bundes. Bitte richten Sie Ihren Antrag mit den erforderlichen Dokumenten zwingend an die Autobahn GmbH des Bundes.	Wird zur Kenntnis genommen. Die Autobahn GmbH des Bundes wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Die Autobahn GmbH des Bundes ist bereits am Verfahren beteiligt.
14.	Netze BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
15.	Deutsche Telekom Technik GmbH	01.12.2025	Gegen die 18. Änderung der 4. Fortschreibung des Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbands Hohenlohe bestehen seitens der Telekom keine Einwände.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
			Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Zum Bebauungsplan Solapark Taubensee haben wir mit Schreiben vom 01. Dezember 2025, AZ 2025B_288 bereits Stellung genommen. Diese gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Wird zur Kenntnis genommen.
		01.12.2025 (B-Plan-Frühz.Bet.)	<i>Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei den Baumaßnahmen gesichert werden müssen. Hier ist besondere Vorsicht geboten. Da es im Laufe der Zeit durch verschiedene Ursachen zu Verschiebungen von Trassen kommen kann, ist gegebenenfalls die exakte Lage der Linien durch Suchschlitze oder den Einsatz von Kabelsuchgeräten zu ermitteln.</i>	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			<p>Weiterhin bitten wir, zur Sicherung der Telekommunikationsversorgung, im noch zu erstellenden Bebauungsplan, die Fläche nach §9 Abs.1 Nr. 21 BauGB als mit einem Leitungsrecht zu Gunsten der Telekom Deutschland GmbH, Sitz Bonn zu belastende Fläche festzusetzen und die Lage der TK-Linie in selbigem einzuzeichnen.</p> <p>Wir hatten bereits im Vorfeld hierzu eine Anfrage von dem Ansprechpartner des Bauherren ABO Energy GmbH & Co. KGaA, Wiesbaden.</p> <p>Er wurde im Rahmen seiner Voranfrage ebenfalls über die Lage der TK-Linie vorab informiert.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt und ein Leitungsrecht zur Sicherung der bestehenden Leitung aufgenommen. Zudem wurde die geplante Überbauung der Leitung mit Modultischen im Austausch (E-Mail) mit der Deutschen Telekom Technik, Niederlassung Südwest, durch den Vorhabenträger erörtert. Hierfür wurden der Telekom die aktuellen Planungsunterlagen übermittelt, und seitens des Unternehmens wurden keine Einwände gegen die vorgesehene Überbauung vorgebracht. Die genaue Lage der Leitung wird laut Vorhabenträger vor Baubeginn z.B. mit Suchschachtungen bestimmt, um eine Beschädigung der Leitung durch die Rammpfosten zu vermeiden.</p>
			<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z.B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.</p> <p>Sollte es trotzdem erforderlich werden bestehende Leitungen zu verlegen, wenden Sie sich bitte an unser Team Betrieb (Kontakt: t-nl-suedwest-pti-21-betrieb@telekom.de).</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen. Dies betrifft jedoch nicht den Regelungsinhalt des Bebauungsplanes. Der Hinweis wird zur weiteren Berücksichtigung an den Vorhabenträger weitergegeben.</p> <p>Nach schriftlicher Auskunft des Vorhabenträgers (E-Mail) der Telekom Technik, Niederlassung Südwest sind im Plangebiet keine Abdeckungen von Abzweikkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse vorhanden.</p>
			<p>Bei der weiteren Planung ist zu beachten, dass die Telekom ggf. nicht verpflichtet ist, die Photovoltaikanlage an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p>
16.	Vodafone BW GmbH		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
17.	Transnet BW GmbH	05.11.2025	<p>Wir haben Ihre Unterlagen dankend erhalten und mit unserer Leitungsdokumentation abgeglichen. Im geplanten Geltungsbereich der 18. Änderung der 4. Fortschreibung des FNP zum vBP 'Solarpark Taubensee' in Neuenstein betreibt und plant die TransnetBW GmbH keine Höchstspannungsfreileitung.</p> <p>Daher haben wir keine Bedenken und Anmerkungen vorzubringen.</p> <p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>
18.	terranets bw GmbH		<p>In dem bezeichneten Gebiet (gilt nur für rot markierten Bereich) liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH sowie des Zweckverbandes Gasversorgung Oberschwaben (GVO), so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen sind.</p> <p>Eine Beteiligung am weiteren Verfahren ist nicht erforderlich.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p>

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
19.	ZV Wasserversorgung Nordostwürttemberg N-O-W		Durch das Flurstück 1589 verlaufen keine Anlagen der NOW.	Wird zur Kenntnis genommen.
			 <p>Jedoch befinden sich unsere Anlagen in der Nähe. Die genaue Lage entnehmen Sie bitte aus den beigefügten Unterlagen</p>	Wird zur Kenntnis genommen.
20.	IHK Heilbronn-Franken	14.11.2025	Nach Prüfung dieser Unterlagen begrüßt es die IHK Heilbronn-Franken, wenn weitere Flächen für erneuerbare Energien ausgewiesen werden. Seitens der IHK bestehen keine Anregungen oder Bedenken an dem geplanten Vorhaben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
21.	HWK Heilbronn	05.11.2025	In o.g. Angelegenheit werden von Seiten der Handwerkskammer keine Bedenken erhoben.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
22.	ZV Gewerbepark Hohenlohe		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
23.	LNV Baden-Württemberg, Hohenlohekreis		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
24.	Bund für Umwelt und Naturschutz e.V. (BUND)		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
25.	Landschaftserhaltungsverband Hohenlohekreis e.V.		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
26.	Bauernverband Schwäbisch-Hall-Hohenlohe-Rems e.V.	01.12.2025	<p>Zunächst stellen wir fest, dass das Plangebiet eine Flächengröße von immerhin rund 15 ha umfasst, welche derzeit ackerbaulich genutzt werden. Zudem handelt es sich, wie bereits in der Begründung zum Bebauungsplan „Solarpark Taubensee“ unter Punkt 5.3 Landwirtschaftliche Belange erwähnt, vorliegend um besonders landbauwürdige Flächen der Vorrangflur I, welche zwingend der landwirtschaftlichen Nutzung vorzubehalten sind.</p> <p>Auch, wenn die Fläche nach regionalplanerischen Vorgaben weder als Vorranggebiet (Ziel) noch als Vorbehaltsgebiet (Grundsatz) für die Landwirtschaft ausgewiesen ist und somit im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung für die Umsetzung städtebaulicher Ziele der Kommune bzw. den übergeordneten klima- und energiepolitischen Zielen des Bundes oder Landes herangezogen werden kann, gehen der Landwirtschaft durch die vorliegende Planung erneut wertvolle Flächen zur Bewirtschaftung, Sicherung der Existenz und Erzeugung von Lebensmitteln verloren. Dies ändert auch die geplante extensive Grünland-nutzung unter den Modulen nicht.</p> <p>Zudem erscheint aus unserer Sicht in diesem Zusammenhang ein Zurückstellen landwirtschaftlicher Belange zugunsten des Solarparks Taubensee am derzeitigen Planstandort zumindest diskussionswürdig.</p> <p>Die Belastung landwirtschaftlicher Betriebe ist durch den Entzug von Produktionsflächen für jegliche Art der Bebauung bereits aktuell extrem hoch. Die Verbreiterung der Autobahn A6 wird zudem ebenfalls ein erhebliches Flächenvolumen zu Lasten der Landwirtschaft in Anspruch nehmen. Aus diesem Grund haben wir erhebliche Bedenken gegen diesen Solarpark. Die Landwirtschaft wird durch den Flächenentzug zu stark belastet.</p>	<p>Wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Erläuterungen zu den regionalplanerischen Vorgaben wird zur Kenntnis genommen und ist bereits in der Begründung enthalten. Es werden lediglich rund 30% der landwirtschaftlichen Flächen für die Erzeugung pflanzlicher Nahrungsmittel verwendet (vgl. landwirtschaft.de, Was wächst auf Deutschlands Feldern?). Flächen zur Nahrungsmittelerzeugung stehen somit weiterhin in ausreichender Zahl zur Verfügung. Der durch den geplante Solarpark verursachte Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche stellt für den Bewirtschafter voraussichtlich keine existenzgefährdende Einschränkung dar. Der Flächenverlust für den Betrieb liegt unter einem Prozent der insgesamt bewirtschafteten Fläche.</p> <p>Wird zur Kenntnis genommen. Vor dem Hintergrund des überragenden öffentlichen Interesses von Erneuerbaren Energien und den ambitionierten bundes- und landespolitischen Vorgaben zur Energieversorgung und Klimaschutz soll durch den Solarpark Taubensee einen zentralen Beitrag zur Energiewende beigetragen werden. Die Stadt stellt die Belange der Landwirtschaft am Planstandort daher zurück.</p>
			Da rund um das Plangebiet auch weiterhin landwirtschaftliche Nutzung stattfindet, geben wir bereits zu diesem Verfahrensstand zu bedenken, dass landwirtschaftlicher Verkehr nicht eingeschränkt werden darf sowie die Befahrbarkeit der umliegenden landwirtschaftlichen Zuwegungen auch während der Errichtungszeit der Anlage jederzeit möglich sein muss.	Wird zur Kenntnis genommen und beachtet. Eine Veränderung für den landwirtschaftlichen Verkehr ergibt sich durch die vorliegende Planung nicht. Die umgebenden Wirtschaftswege bleiben in ihrer bisherigen Form bestehen.
			Zudem sollten für mögliche Ausgleichsmaßnahmen keinesfalls erneut wertvolle landwirtschaftliche Flächen in Anspruch genommen werden. Ein möglicher planinternen Ausgleich oder über das Ökoko-Konto der Stadt Neuenstein.	Wird zur Kenntnis genommen. Es sind laut Fachgutachter keine naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Plangebiets erforderlich. Für die erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen für Feldlerche und Wiesenschafstelze sind zwangsläufig landwirtschaftliche Flächen zu beanspruchen, da nur diese Lebensräume der Arten sind und nur auf solchen durch Aufwertungsmaßnahmen die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang aufrechterhalten werden kann.

Nr.	Behörde	Stellungnahme v.	Stellungnahme	Behandlungsvorschlag
			Wir bitten um weitere Verfahrensbeteiligung sollten sich Änderungen ergeben.	Wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren beachtet.
27.	Stadt Forchtenberg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
28.	Stadt Künzelsau		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
29.	Gemeinde Kupferzell		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
30.	Stadt Niedernhall		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
31.	Stadt Öhringen	18.12.2025	Seitens der Großen Kreisstadt Öhringen bestehen zu dem genannten Bebauungsplanverfahren keine Anregungen oder Bedenken.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
32.	Stadt Waldenburg		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
33.	Gemeinde Zweiflingen	06.11.2025	Die Gemeinde Zweiflingen bringt weder Anregungen noch Bedenken gegen die Planung vor.	Die Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.
34.	vVG Künzelsau-Ingelfingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
35.	GVV Mittleres Kochertal		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.
36.	vVG Öhringen-Pfedelbach-Zweiflingen		- es liegt keine Stellungnahme vor -	Wird zur Kenntnis genommen.

Während der Zeit der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Anregungen eingegangen oder wurden mündlich vorgetragen.